URTEIL DES GERICHTSHOFES
27. März 1990 *

In der Rechtssache C-10/88

Italienische Republik, vertreten durch Professor Luigi Ferrari Bravo, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico des Außenministeriums, als Bevollmächtigten, Beistand: Oscar Fiumara, Avvocato dello Stato, Zustellungsanschrift: Botschaft der Italienischen Republik, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Rechtsberater Peter Karpenstein und Giuliano Marenco als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen teilweiser Aufhebung der Entscheidung 87/541/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1987 zur Änderung der Entscheidungen 87/468/EWG und 87/469/EWG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in den Haushaltsjahren 1984 und 1985 finanzierten Ausgaben (ABl. L 324, S. 32)

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, T. F. O'Higgins, G. C. Rodríguez Iglesias und M. Díez de Velasco

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Italienisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) Die Entscheidung 87/541/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1987 zur Änderung der Entscheidungen 87/468/EWG und 87/469/EWG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in den Haushaltsjahren 1984 und 1985 finanzierten Ausgaben wird aufgehoben, soweit die Kommission den von der Italienischen Republik als Kalbungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1983/84 angemeldeten Betrag von 19 045 553 222 LIT im Haushaltsjahr 1985 nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt hat.

2) Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.